

Zur Bedeutung von Orgelpflegeverträgen¹

Von Dr. Martin Balz²

Für viele Orgeln sind sogenannte Pflege-, Wartungs- oder einfach Stimmverträge mit Orgelbaufirmen abgeschlossen. Sinn und Notwendigkeit solcher Verträge werden oft bezweifelt, gerade dann, wenn öffentliche Mittel knapp sind, und sollen deshalb erläutert werden.

Jede neue, restaurierte oder reparierte Orgel bleibt nach der Fertigstellung nicht jahrein, jahraus unverändert. Allgemein bekannt sind die Veränderungen, die sich an der Stimmung einstellen. Sie werden durch Temperaturschwankungen, in geringerem Mass auch durch Verstaubung verursacht. Weitere Veränderungen sind weniger geläufig: Durch den Gebrauch verändert sich über längere Zeit die Einstellung von Spielmechanik und Koppeln, so dass die Tasten zuviel Leergang bekommen oder verschieden hoch stehen und die Koppeln unpräzise funktionieren. Besonders stark ist das der Fall bei mechanischen Kegelladen, gilt aber auch für Schleifladen. Das elektrische Gebläse verbraucht Öl, das nachgefüllt werden muss, wenn auch bei neueren Gebläsen nur in geringer Menge. Störungen an den Bälgen können Druck und Stabilität des Windes beeinflussen; oft wird dann zu Unrecht angenommen, die Orgel sei nur verstimmt. Schmutzteilchen und Fremdkörper können in die Pfeifen fallen und den Klang beeinträchtigen ebenso wie der Staub, der sich im Lauf der Zeit absetzt. Holzwurmbefall schädigt und zerstört endlich die Holzteile. Nicht richtig angehängte Metallpfeifen können abknicken, Pfeifenfüsse einsinken, so dass die Haften abreißen und Prospektpfeifen herausfallen. Schäden entstehen durch extreme Trockenheit der Luft, die in Frostperioden oder im Hochsommer auftritt, aber auch durch eine schlecht arbeitende Kirchenheizung begünstigt wird. (Zu rasches Aufheizen führt übrigens zu zeitweiligen Verstimmungen innerhalb des Instruments, weil die vorn stehenden Register, vor allem die Prospektpfeifen, früher von wärmerer Luft umgeben sind als die weiter innen stehenden und dadurch höher klingen als jene.) Mängel können auch dadurch entstehen, dass Verschleisssteile sich abnutzen, zum Beispiel Lederpulpeten, die Garnierung der Tasten oder die Tastenbeläge, besonders im Pedal, oder die Balgbelederung. Zur Vermeidung verschleissbedingter Schäden kann übrigens der Organist wesentlich beitragen durch behutsamen Umgang mit Tasten und Registerzügen. Starke Geräuschentwicklung der Spiel- und Registermechanik ist meist ein Indikator für übermässigen Kraftaufwand beim Spiel.

Alle diese Beeinträchtigungen könnte man hinnehmen und abwarten, bis die Schäden so gross werden, dass die Funktionsstörungen nicht mehr zu ignorieren sind. Dann sind freilich umfangreiche und dadurch kostspielige Arbeiten, meist auch Reparaturen nötig. Sie lassen sich vermeiden, wenn eine Orgel regelmässig gewartet wird und dabei die Mängel behoben werden, so lange sie noch klein sind. Ein wichtiger Teil der Wartung besteht deshalb im Beobachten des Instruments und seines Zustands. Der Katalog von Nebenarbeiten, die neben der Kontrolle und Korrektur der Stimmung zu einer Wartung gehören, ist umfangreich und lässt erkennen, dass eine Wartung nicht ganz billig sein kann, ja nicht sein darf, denn der Orgelbauer muss sich genügend Zeit für das Instrument nehmen können, wenn er

alle wesentlichen Teile überprüfen und beispielsweise auch kleine Intonationsmängel korrigieren soll. Durch den Abschluss eines Vertrages wird sichergestellt, dass die Wartung regelmässig durchgeführt wird. Grössere Reparaturen oder eine Ausreinigung gehören nicht zu einer Wartung, dagegen ist der Orgelbauer verpflichtet, den Eigentümer der Orgel auf die Notwendigkeit von Reparaturen oder Reinigungen hinzuweisen.

Der Wert, den eine gute, funktionstüchtige und wohlklingende Orgel darstellt, wird durch einen Wartungsvertrag mit recht geringen Kosten erhalten, ähnlich wie auch eine Heizungsanlage oder ein Auto (dieser Vergleich ist natürlich nicht ganz passend); die Kosten bewegen sich übrigens in vergleichbaren Grössenordnungen. Ein Orgelwartungsvertrag dient also der Vermögenssicherung. Auch und gerade wenn mit Geld sparsam umgegangen werden muss, hilft die regelmässige Orgelpflege beim Sparen, weil grössere, unnötige Ausgaben vermieden werden. Dieser Umstand könnte es nahelegen, die Vergabe von öffentlichen Mitteln für Orgelarbeiten (besonders an Denkmalorgeln) davon abhängig zu machen, dass ein Wartungsvertrag besteht oder abgeschlossen wird.

In der Regel ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Orgelbauer, der eine Orgel neu gebaut oder restauriert hat, die Vorbedingung für das Einräumen einer Garantie. Deshalb ist es durchaus sinnvoll, schon bei der Ausschreibung eines Neubaus, einer Restaurierung oder einer Reparatur auch nach dem Preis für die spätere vertragliche Orgelpflege zu fragen. Auch auf Dauer ist es von Vorteil, wenn die Wartung einer Orgel in die Hände des Orgelbauers gegeben wird, der sie gebaut oder restauriert hat.

Eine Generalstimmung wird man möglichst nicht jährlich vornehmen lassen, um das Metallpfeifenwerk zu schonen. Das ist besonders wichtig bei Denkmalorgeln. Meistens genügt neben den Wartungsarbeiten eine sogenannte Teilstimmung, bei der lediglich grobe Verstimmungen beseitigt und die Zungenregister nachgestimmt werden. Generalstimmungen sollten nur im Abstand von mehreren Jahren ausgeführt werden. Die Grösse des Zeitabstands hängt von verschiedenen Umständen ab wie den raumklimatischen Bedingungen und der Häufigkeit von Konzerten. Unter günstigen Bedingungen kann auch für Wartungsarbeiten ein Intervall von zwei Jahren ausreichen.

Für Orgelwartungen werden in der Regel Pauschalpreise berechnet³. Sie hängen von der Grösse der Orgel und vom Umfang der Arbeit ab (General- oder Teilstimmung), beruhen auf Erfahrungswerten und setzen voraus, dass die Wartung im Rahmen einer Rundreise des Orgelbauers ausgeführt wird, was Fahrzeit und Reisekosten sparen hilft. Der Pauschalpreis hat den praktischen Vorteil, dass die Kosten voraussehbar sind (abgesehen von Anpassungen an gestiegene Kosten), bedeutet aber nicht, dass der Zeitaufwand für die Arbeiten in jedem Jahr exakt der gleiche sein muss. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand wäre freilich denkbar, würde aber neben jährlich schwankenden Beträgen, die sich bei der Aufstellung von Haushaltsplänen nicht so gut berücksichtigen lassen, für den Orgelbauer den Nachteil wesentlich höherer Verwaltungskosten haben und dadurch die Wartung unnötig verteuern. Nach Beendigung einer Wartungsarbeit sollte der Arbeitszettel des Orgelbauers von einem Beauftragten der

Gemeinde unterschrieben werden, um die Arbeitszeit zu bestätigen, was eine Kontrolle ermöglicht und im Zweifel Rückfragen erlaubt. Beim Vergleich der Preise von Wartungsverträgen muss berücksichtigt werden, ob der Tastenhalter vom Orgelbauer gestellt wird und die Kosten für ihn im Preis enthalten sind oder ob er von der Gemeinde zu stellen ist. Preise für die Wartung, die wesentlich niedriger sind als allgemein üblich, lassen mangelhafte Arbeit erwarten.

Ein Orgelwartungsvertrag kann die oben geschilderten Vorteile freilich nur dann erbringen, wenn er mit einem Orgelbauer abgeschlossen wird, der ihn durch qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter erfüllt. Er ist dann von grossem materiellem Wert. Zustand und Funktion einer guten Orgel werden durch gewissenhafte Wartung aber nicht nur erhalten, sondern jedes Mal eher noch ein klein wenig besser.

¹ Der Artikel erschien in «ARS ORGANI», der Zeitschrift der internationalen «Gesellschaft der Orgelfreunde (GdO)», 46. Jahrgang, Heft 2.

² Der Autor Dr. Martin Balz, DE-Mühlthal-Traisa, ist Orgel- und Glockensachverständiger der Evang. Kirche in Hessen und Nassau. Wir danken ihm für die Erlaubnis zur Bereitstellung des Artikels zum Download auf der Homepage der Gesellschaft Schweizerische Orgelbaufirmen.

³ Anmerkung: In der Schweiz wird die Orgelwartung grossmehrheitlich (vermutlich weit über 90%) nach Aufwand abgerechnet, was auf Dauer für alle Beteiligten die fairste Methode darstellt.